

**BENUTZUNGSENTGELTE  
FÜR DIE BENUTZUNG DER SPORTHALLE WEISENBACH  
FESTGESETZT DURCH BESCHLUSS  
DES GEMEINDERATES VOM 13. SEPTEMBER 2001**

**§ 1**

**Benutzungsentgelt für die Sporthalle**

- (1) Für die Benutzung der Sporthalle für Sportveranstaltungen wird von den örtlichen Vereinen und den sonstigen örtlichen Benutzern ein Benutzungsentgelt von 10,00 Euro/Stunde erhoben.
- (2) Wird die Sporthalle nicht insgesamt überlassen, so ermäßigt sich das Benutzungsentgelt für die Überlassung des Hallenteiles I (21 m x 21 m) auf 70 % und für die Überlassung des Hallenteiles II (15 m x 21 m) auf 50 % des nach Abs. 1 festzusetzenden Entgelts.
- (3) Für die Überlassung der Sporthalle an auswärtige Vereine und auswärtige Freizeitsportgruppen wird zu Übungszwecken, Verbandsspielen und vereinsinternen Wettkämpfen ein Auswärtigenzuschlag von 50 % auf das nach Abs. 1 zu entrichtende Entgelt festgesetzt. Für sonstige Sportveranstaltungen wird für auswärtige Vereine und auswärtige Freizeitsportgruppen ein Auswärtigen Zuschlag von 100 % auf das nach Abs. 1 zu entrichtende Entgelt festgesetzt.

**§ 2**

**Benutzungsentgelt für die Vereinsräume**

Werden die Vereinsräume im Rahmen von Sportveranstaltungen in der Sporthalle oder auf dem Sportplatz zur Benutzung überlassen, so wird für die beiden Vereinsräume und die dazugehörige Kleinküche ein Benutzungsentgelt von jeweils 10,00 Euro, insgesamt somit 30,00 Euro je Veranstaltungstag erhoben.

**§ 3**

**Benutzungsentgelt für die Umkleieräume**

Für die Überlassung der Umkleieräume für Sportveranstaltungen in der Sporthalle oder auf den Sportanlagen wird kein Benutzungsentgelt erhoben. Die Nutzer sind jedoch verpflichtet, die Umkleieräume bei der Nutzung im Rahmen von Sportveranstaltungen besenrein zu säubern. Werden Reinigungsleistungen durch eine vertragswidrige Nutzung der Umkleieräume über das übliche Maß hinaus erforderlich, so wird hierfür ein Kostenersatz von 7,50 Euro/Stunde je Reinigungskraft erhoben.

**§ 4**  
**Benutzungsentgelt für die Toilettenanlage**

Bei Veranstaltungen auf den Sportanlagen / Festplatz ist die Toilettenanlage beim Festplatz zu nutzen. Ist eine Nutzung dieser Toilettenanlage nicht möglich, wird für die Überlassung der Toilettenanlage in der Sporthalle ein Überlassungsentgelt von 50,00 Euro für den ersten und von 25,00 Euro für jeden weiteren Tag erhoben. Ist der Nutzer der Toilettenanlage gemäß der Benutzungsentgeltordnung für Festplatz, Toilettenanlage und Allzweckraum von einem Nutzungsentgelt befreit, so gilt diese Befreiung auch für die Toilettenanlage in der Sporthalle.

**§ 5**  
**Nebenkosten**

Reinigungsleistungen, die durch die vertragsgemäße Nutzung der überlassenen Einrichtung erforderlich werden, sind im Rahmen des Überlassungsentgelts abgegolten. Werden Reinigungsleistungen durch eine vertragswidrige Nutzung oder Rückgabe der überlassenen Einrichtung erforderlich, so wird für die Inanspruchnahme von Reinigungsleistungen ein Kostenersatz von 7,50 Euro/Stunden erhoben. Die Regelung für die Umkleieräume gemäß § 3 bleibt hiervon unberührt.

**§ 6**  
**Entgeltfreie**  
**Veranstaltungen**

- (1) Die Benutzung der Sporthalle ist für die örtlichen Vereine zu Übungszwecken, Verbandsspielen und für vereinsinternen Wettkämpfen (Vereinsmeisterschaften und dgl.) entgeltfrei.
  
- (2) Veranstaltungen der örtlichen Schule sind entgeltfrei.

**§ 7**  
**Fälligkeit der Entgelte**

Der Veranstalter hat unverzüglich nach Ende der Veranstaltung die zur Abrechnung erforderlichen Unterlagen beizubringen. Das Entgelt wird 14 Tage nach Zugang der Abrechnung zur Zahlung durch den Veranstalter fällig.

**§8  
Inkrafttreten**

Die Bestimmungen treten am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher geltenden Benutzungsentgelte vom 01. April 1993, geändert am 12. Dezember 1996, außer Kraft.

Weisenbach, 13. September 2001

Toni Huber  
Bürgermeister